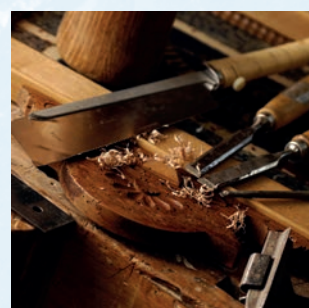




DAS
BAYERISCHE
BAU GEWERBE

INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAU GEWERBE

BLICKPUNKT BAU



BEILAGEN:

- Beratungsservice Bautechnik
- Ihr Weg zum IQ-Betrieb

1

0

2012

FAHRPERSONALRECHT –
BAYERISCHES
BAU GEWERBE
IM DIALOG MIT
BUNDESBAUMINISTER
RAMSAUER

S. 5

NEUE
FÜHRERSCHENREGELUNGEN
AB 19. JANUAR 2013

S. 7

KFW-
FÖRDERPROGRAMME –
EIN GUTES GESCHÄFT
FÜR DEN STAAT

S. 13

FUNDAMENTERTER

S. 21

**Informationsdienst für****das Bayerische Baugewerbe:**

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: www.lbb-bayern.de

Die Bezugsgebühr ist im Mitgliederpreis enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München,
Telefon 089/76 79 - 119
Telefax 089/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:
Druck + Verlag
Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2012 und 08/2012 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB und fotolia

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

mit seiner aktuellen Pressemitteilung – siehe hierzu Seite 25 in diesem Heft – positioniert sich unser Bundesverband ZDB kritisch zu PPP-Projekten im Straßenbau. Die mittelständische Bauwirtschaft – so der ZDB – würde bei PPP-Großprojekten im Bundesfernstraßenbau nahezu komplett ausgegrenzt. Die Projekte würden daher den gewachsenen Strukturen der mittelständisch geprägten deutschen Bauwirtschaft mit ihren vielen qualifizierten Arbeitsplätzen im Verkehrswegebau schaden.

Die Kritik des ZDB ist überaus berechtigt, greift aus Sicht des Bayerischen Baugewerbes, das PPP-Projekten seit jeher kritischer gegenübersteht als der ZDB, durch die Beschränkung auf den Straßenbau zu kurz. Auch im Hochbau neigt die Öffentliche Hand dazu, aufgrund der hohen Finanzierungs- und Transaktionskosten von PPP-Projekten große mittelstandsfeindliche „Pakete“ zu schnüren. So werden gerade bei Schulprojekten auch in Bayern immer wieder Neubau und/oder Sanierung mehrerer Schulgebäude zusammengefasst. Hierdurch entstehen Auftragsvolumina, die auch von größeren Mittelständlern im Baugewerbe nicht zu schultern sind. Auch das Problem der umfangreichen, vom Bieter zu erbringenden planerischen Vorleistungen ohne angemessene Entschädigungsregelung ist nach wie vor nicht gelöst. Einige Betriebe haben in den vergangenen Jahren mit hohem finanziellen Aufwand Angebote für PPP-Projekte bearbeitet, ohne letztendlich den Auftrag zu erhalten – für die meisten ein teures „Lehrgeld“. Nicht zuletzt die Betreiberleistung für 20 oder mehr Jahre schreckt viele Baubetriebe ab. Sie erfordert in den meisten Fällen eine Kooperation mit einem Gebäudedienstleister. Wer hier nicht auf einen Partner zurückgreifen kann, dem er voll vertraut, ist kaum bereit, viele Jahre über die eigene Gewährleistungspflicht hinaus für die Erfüllung der Betreiberpflichten mit zu haften.

Auch auf Seiten der Auftraggeber scheint mittlerweile in Bayern die anfängliche Euphorie deutlich abgenommen zu haben. Anteil daran haben sicherlich nicht zuletzt die regelmäßigen kritischen Anmerkungen der Rechnungshöfe zur behaupteten Wirtschaftlichkeit von PPP-Projekten. Vor allem aber haben gerade die Kommunen erkennen müssen, dass auch PPP kein Wundermittel ist, das „Bauen ohne Geld“ ermöglicht.

Die vielen, fast durchgängig kritischen Rückmeldungen unserer Mitgliedsbetriebe bestätigen unsere bisherige Positionierung zu PPP in Bayern. Wir werden auch weiter gegenüber Politik und Verwaltung darauf pochen, dass PPP nur eine mögliche Beschaffungsalternative ist, die gleichwertig neben anderen steht. Soweit die Alternative PPP in Betracht gezogen wird, muss die Eignung des Projekts hierfür neutral geprüft und ein Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen den Beschaffungsvarianten vorgenommen werden. Liegen die Voraussetzungen für die Durchführung eines PPP-Projekts vor, ist auf eine mittelstandsfreundliche Gestaltung zu achten. Insbesondere sind auch bei PPP-Projekten die im Rahmen der letzten Vergaberechtsreform deutlich gestärkten Grundsätze der Fach- und Teillosvergabe zu beachten. Ob gerade letzter Punkt in der Vergangenheit immer ausreichend beachtet wurde, erscheint angesichts der erwähnten „Schulpakete“ zumindest fraglich.

Ihr
Andreas Demharter

INHALTSVERZEICHNIS

AKTUELLES

- 4 ICT-Richtlinie –
LBB vertritt Position
des Baugewerbes in Brüssel
- 5 Fahrpersonalrecht –
Bayerisches Baugewerbe
im Dialog mit
Bundesbauminister Ramsauer

RECHT

- 6 Naturstein mangelfrei verlegt –
aber den Auftraggeber
nicht ausreichend beraten:
Haftung für die Kosten
der Neuverlegung!
- 7 Neue Führerscheinregelungen
ab 19. Januar 2013
- 8 Keine Versicherungspflicht
für Anhänger und
selbstfahrende Arbeitsmaschinen
bis Ende 2014

STEUERN

- 9 Einführung der E-Bilanz:
Dauerhafter Bestand
der Auffangpositionen
- 9 Elektronische Übermittlung
von Steuererklärungen
- 10... Steuer- und Sozial-
versicherungsbeitragstermine
Oktober bis Dezember 2012

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 11... Bürgenhaftung
von Bauträgern nach dem
Arbeitnehmer-Entsendegesetz
- 12... Pauschalabgeltung
von Überstunden zulässig?

WIRTSCHAFT

- 13... KfW-Förderprogramme –
Ein gutes Geschäft für den Staat
- 14... Entwicklung
der Baumaterialpreise
- 15... Maschinen
für die Bauwirtschaft
- 15... Baurechenzentrum veranstaltet
4. Mittelstandsforum
„Marketing und Vertrieb
im Bauunternehmen“

- 16... ZDB-Broschüre –
Ermittlung lohnbasierter
Kalkulationsansätze
im Baugewerbe – neu aufgelegt

TECHNIK

- 17... Neue Frostzonenkarte
für Deutschland
- 17... Technische Beratung optimiert
- 18... Neue VOB Teil C

BERUFSBILDUNG

- 19... Anerkennung ausländischer
Berufsabschlüsse im Handwerk –
bislang weniger als 700 Anträge

FACHGRUPPEN

- 21... Fundamentender
- 25... ZDB: ÖPP-Projekte
im Bundesfernstraßenbau
intransparent und schädlich
- 26... Aktuelle Seminare der
Bayerischen BauAkademie
für Betonwarenhersteller

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 27... Die wirtschaftliche Entwicklung
des Baugewerbes
in Bayern im Jahr 2012
im Vergleich zum Vorjahr



ICT-Richtlinie – LBB vertritt Position des Baugewerbes in Brüssel

Kurz vor Beginn des entscheidenden Trilog-Verfahrens hat der LBB die Position des Bayerischen Baugewerbes im Rahmen einer Veranstaltung der vbw in Brüssel gegenüber Vertretern aus EU-Parlament, Europäischer Kommission und Europäischem Rat deutlich gemacht.

Der von der Europäischen Kommission im Herbst 2010 eingebrachte Richtlinienentwurf will den konzerninternen Transfer von Schlüsselpersonal aus Drittstaaten in die EU und innerhalb der EU erleichtern. Die Bauwirtschaft hat von Anfang an gefordert, sie aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie herauszunehmen. Sie sieht die Gefahr, dass durch die Richtlinie der bisherige Schutz der länderspezifischen Mindestarbeitsbedingungen ausgehebelt und so Lohn- und Sozialdumping gerade im Baubereich Vorschub geleistet wird.

Durch unklare Definitionen im Richtlinienentwurf könnten außerdem chinesischen Staatsbaukonzernen die Türen auch zum deutschen Bauproduktmarkt geöffnet werden.

Hauptgeschäftsführer Andreas Demharter hat kurz vor Beginn der entscheidenden Beratungen zwischen Kommission, Parlament und Rat voraussichtlich im Oktober (sog. Trilog-Verfahren) die Gelegenheit genutzt und im Rahmen einer Lobbying-Veranstaltung der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft (vbw) die Position des Baugewerbes dargestellt. Im Rahmen des zweistündigen Gesprächs wurde deutlich, dass die Vertreter aller Seiten die Situation der Baubranche und die Gefahr des Richtlinienentwurfs für diesen Bereich erkannt haben. Das Baugewerbe wird im Rahmen des Trilogs genau darauf achten, dass diese Erkenntnis auch entsprechenden Niederschlag im Richtlinienentwurf findet. ■



vlnr: Bertram Brossart, Dr. Winfried Veil, Diane Schmitt, MdEP Monika Hohlmeier, Andrea Schumacher, Jörg Schwitalla, Andreas Demharter

Fahrpersonalrecht – Bayerisches Baugewerbe im Dialog mit Bundesbauminister Ramsauer

Im Rahmen einer Veranstaltung der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft (vbw) in Berlin hatte das Bayerische Baugewerbe Gelegenheit, dem zuständigen Bundesminister Dr. Peter Ramsauer ausführlich die Belastungen darzulegen, die sich durch die vom Europäischen Parlament geplante Ausweitung der Tachographenpflicht auf den Gewichtsbereich zwischen 2,8 und 3,5 Tonnen für Baugewerbe und Handwerk ergeben würden.

Nach dem derzeit gültigen EU-Fahrpersonalrecht sind Betriebe zur Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten und zum Einbau eines digitalen Tachographen in alle Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 3,5 t verpflichtet, sobald diese weiter als 50 km vom Firmensitz entfernt eingesetzt werden. Im Entfernungsbereich bis 50 km greift die sog. Handwerker Ausnahme, wenn die Fahrzeuge zur Beförderung von Material, Ausrüstung oder Maschinen verwendet werden, die der Fahrer zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit benötigt. Ab einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t gibt es keine derartige Ausnahmeregelung.

Das Baugewerbe fordert von der Politik seit langem eine Ausweitung des 50 km-Radius der Handwerker Ausnahme und einen Wegfall der Gewichtsbeschränkung. Wie in BLICKPUNKT BAU 7-8/2012 auf Seite 2 berichtet, hat das Europäische Parlament im Rahmen der Novel-

lierung des Fahrpersonalrechts nunmehr völlig überraschend die Tachographenregelung auf den Gewichtsbereich ab 2,8 t ausgedehnt. Nach diesem Beschluss des Europäischen Parlaments müssen sich nun die Europäische Kommission, der Rat und das Parlament im sog. „Trilog-Verfahren“ auf eine gemeinsame Position verständigen. Die EU-Mitgliedsstaaten werden in diesem Verfahren im Rat durch die Verkehrsminister, in Deutschland also durch Bundesminister Dr. Peter Ramsauer, vertreten.

In dem mit Hauptgeschäftsführer Andreas Demharter geführten Gespräch in Berlin zeigte sich der Bundesminister in der Thematik bestens informiert. Ziel sei es, die Entscheidung des Parlaments in diesem Punkt im Rahmen des Trilog-Verfahrens zu korrigieren. Ob dies gelinge, sei derzeit jedoch noch nicht absehbar.

Daneben bestand auch Gelegenheit, den Bundesminister auf die Bedeutung der

Finanzzuweisungen nach dem sog. Entflechtungsgesetz für das Bayerische Baugewerbe hinzuweisen. Im Kern geht es darum, dass mit der Föderalismusreform 2006 die Aufgaben zwischen Bund und Ländern neu aufgeteilt wurden. Da ein Großteil des Steueraufkommens beim Bund landet, wurde im sog. Entflechtungsgesetz geregelt, in welchem Umfang der Bund den Ländern für die ihnen neu übertragenen Aufgaben Finanzmittel zur Verfügung stellt. Vom Entflechtungsgesetz sind wichtige Investitionsmittel für öffentliche Bauinvestitionen und für den Sozialen Wohnungsbau betroffen. Bayern erhält nach dem Entflechtungsgesetz rd. 120 Mio. Euro jährlich für den Aus- und Neubau von Hochschulen, 196 Mio. Euro jährlich für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und 61 Mio. Euro jährlich für die Wohnraumförderung.

Diese Bundeszuweisungen von insgesamt rd. 377 Mio. Euro jährlich für Bayern sind derzeit allerdings nur bis zum Jahr 2013 sichergestellt. Für den Zeitraum danach müssen Bund und Länder noch prüfen und vereinbaren, in welcher Höhe Beträge zur Aufgabenerfüllung der Länder erforderlich sind. ■



Hauptgeschäftsführer Andreas Demharter im Gespräch mit Bundesbauminister Dr. Peter Ramsauer.



Naturstein mangelfrei verlegt – aber den Auftraggeber nicht ausreichend beraten: Haftung für die Kosten der Neuverlegung!

Ein Fachunternehmer mit besonderen Kenntnissen über Natursteinböden und deren verschiedene Verlegungsmöglichkeiten ist gegenüber einem nicht fachkundigen Auftraggeber zu einer umfassenden Beratung verpflichtet, wenn dieser besondere Qualitätsanforderungen an die auszuführende Leistung hat. Entspricht die Ausführung nicht den erkennbaren Qualitätserwartungen, so haftet der Auftragnehmer ohne Beratung für die Kosten der Neuverlegung selbst dann, wenn die ausgeführte Leistung handwerklich mangelfrei ist.

Der Fall:

Ein privater Auftraggeber rügte das unsymmetrische Verlegebild des in seiner Luxuswohnung neu verlegten hochpreisigen Natursteinbodens. Der Auftragnehmer, der die Natursteinbodenplatten verlegt hatte, wies die Mängelrüge zurück, da die nach der DIN vorgesehenen Toleranzen eingehalten seien. Tatsächlich entsprach seine Leistung den anerkannten Regeln der Technik und den in der DIN 12057 vorgesehenen Toleranzen. Bei Materialien mit bruchrauer Oberfläche sind aufgrund der natursteintypischen Besonderheiten größere Maßtoleranzen zulässig, die zu Differenzen bei der Fugenbreite und Rechtwinkligkeit führen können. Lediglich für besonders vereinbarte, kalibrierte Formate, die vorliegend jedoch nicht geschuldet waren, sieht die DIN 12057 in Tabelle 1 geringere Toleranzen vor. Nach Ablauf der gesetzten Frist für die Mangelbeseitigung beauftragte der Auftraggeber einen Dritten mit der Neuverlegung des Bodens und verlangte diese Kosten vom Auftragnehmer ersetzt.

Die Entscheidung:

Mit Erfolg! Zwar geht das OLG Hamm in dem von ihm am 08.05.2012 entschiedenen Fall (Az: 21 U 89/11) davon aus, dass die Leistung des Auftragnehmers den anerkannten Regeln der Technik entsprechen habe und mangelfrei gewesen sei. Der Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Neuverlegung ergebe sich aber aus dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes. Der Auftragnehmer habe seine (vor-)vertragliche Beratungspflicht gegenüber dem Auftraggeber verletzt. Maßgebend für den Umfang von Beratungspflichten im Rahmen eines Werkvertrages sei einerseits der Beratungsbedarf des Auftraggebers und andererseits das Fachwissen des Auf-

tragnehmers. Hier habe auf der Auftraggeberseite ein Laie mit hohen Qualitätserwartungen ohne besondere Fachkenntnisse über die möglichen Unregelmäßigkeiten und Toleranzen bei der Maßhaltigkeit des Formats die Verlegung hochwertigen Natursteins für seine Luxuswohnung gewünscht. Der Auftragnehmer hat ihn pflichtwidrig nicht dahingehend beraten, dass eine Kalibrierung des Formats der Natursteinplatten zu einer exakteren Maßhaltigkeit und damit zu einer höherwertigen Verlegequalität geführt hätte. Vorliegend war das Gericht davon überzeugt, dass der Auftraggeber bei entsprechender Beratung die hochwertigere Verlegeart gewählt hätte, insbesondere nachdem er die Neuverlegung mit entsprechend kalibrierten Platten veranlasst hat. Nach Auffassung des Gerichts war der Auftraggeber unter grundsätzlichem Abzug der Sowieso Kosten vorliegend so zu stellen, wie er stünde, wenn er von Anfang an die höherwertigere Verlegeart und im Format kalibrierte Platten beauftragt hätte.

Hinweis: Die Entscheidung des OLG Hamm ist hoch problematisch. Der Auftragnehmer erbringt eine mangelfreie Leistung und wird im Ergebnis dafür in die Haftung genommen, dass der Auftraggeber eine Leistung beauftragt hat, die er so gar nicht wollte. Es bleibt abzuwarten, ob auch der BGH diese Rechtsauffassung teilt. In Anbetracht der Entscheidung empfiehlt es sich jedoch für den Auftragnehmer, eine Beratung entsprechend zu dokumentieren. Beispielsweise, indem er dem Auftraggeber mehrere schriftliche Angebote mit verschiedenen Ausführungsvarianten unterbreitet.

Neue Führerscheinregelungen ab 19. Januar 2013

Durch die „6. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ vom 7. Januar 2011 werden die Fahrerlaubnisklassen teilweise neu geregelt. Die Neuerungen treten erst am 19. Januar 2013 in Kraft.

Folgende Änderungen bei den Fahrerlaubnisklassen sind dabei von praktischer Bedeutung:

1. Befristung der Führerscheine:

Ab dem 19. Januar 2013 ausgestellte Führerscheine sind auf 15 Jahre befristet. Anschließend werden die Führerscheine nach aktuellem Stand ohne Vorlage von Eignungsnachweisen (z. B. ärztliche Untersuchung) verlängert. Vor dem 19. Januar 2013 ausgestellte Führerscheine sind bis zum 19. Januar 2033 umzutauschen.

2. Neue Fahrerlaubnisklasse AM:

Die neue Klasse AM umfasst zwei- und dreirädrige Kleinkrafträder sowie vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge, jeweils mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h und 50 cm³ Hubraum bzw. 4 kW Leistung. Diese Fahrzeuge fielen bisher in die nicht harmonisierten Fahrerlaubnisklassen M und S. Das Mindestalter zum Führen der Fahrzeuge beträgt 16 Jahre.

3. Änderungen in der Klasse A1:

Die bisherige Definition (Krafträder mit einem Hubraum von bis zu 125 cm³ und eine Motorleistung von bis zu 11 kW) wird ergänzt. Künftig muss auch ein Verhältnis von Leistung/Gewicht von höchstens 0,1 kW/kg eingehalten werden.

4. Einführung der Klasse A2:

Die leistungsbeschränkte Motorradklasse wird künftig definiert mit einer Motorlei-

stung von bis zu 35 kW und einem Verhältnis von Leistung/Gewicht von höchstens 0,2 kW/kg.

5. Stufenweiser Zugang bei Fahrerlaubnisklassen für Motorräder:

Für den stufenweisen Aufstieg von der Klasse A1 zur neuen Klasse A2 und von der Klasse A2 zur Klasse A ist nach Ablauf von mindestens 2 Jahren nur eine praktische Prüfung erforderlich.

6. Einführung der Schlüsselzahl 96:

Beim Mitführen eines Anhängers wird auf die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination abgestellt. Bis 3.500 kg zulässige Gesamtmasse der Kombination genügt ohne weitere Voraussetzung die Klasse B. Über 3.500 kg bis 4.250 kg ist eine Fahrerschulung zu absolvieren, die im Führerschein durch die Schlüsselzahl B96 dokumentiert wird.

7. Weitere Änderungen bei den Fahrerlaubnisklassen:

- Für PKW mit Anhänger, die nicht unter die Klasse B fallen (Klasse BE), wird die zulässige Gesamtmasse des Anhängers auf 3.500 kg begrenzt.
- Für Anhänger von mehr als 3.500 kg zulässige Gesamtmasse ist eine Fahrerlaubnis der Klasse C1E erforderlich. Von der Klasse C1E sind ferner Kombinationen erfasst, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger von mehr als 750 kg bestehen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination

12.000 kg nicht übersteigt. Auf das Verhältnis der zulässigen Gesamtmasse des Anhängers zu der Leermasse des Zugfahrzeuges kommt es künftig nicht mehr an.

- Das Mindestalter für die Klassen C und CE wird auf 21 Jahre festgelegt.
- Bei der Definition der Klassen D und D1 (Busse) kommt es künftig nicht mehr auf die Zahl der Sitzplätze an, sondern auf die Zahl der Personen, auf die das Fahrzeug ausgelegt und gebaut ist. Die Klasse D 1 wird auf eine Länge von höchstens 8 m beschränkt. Das Mindestalter der Klasse D und DE wird auf 24 Jahre festgelegt.

Hinweis:

Nähere Einzelheiten zu den Fahrerlaubnisklassen und Fahrerlaubnisprüfungen können unsere Mitglieder der Verordnung entnehmen, die unter [www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Bau- und Vergaberecht](http://www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Bau-undVergaberecht) hinterlegt ist.

Keine Versicherungspflicht für Anhänger und selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis Ende 2014

Die Bauwirtschaft konnte eine Verlängerung der Befreiung von der Versicherungspflicht bis Ende 2014 erreichen.

In 2007 stand zur Diskussion, wie die von den bislang nicht versicherungspflichtigen Baumaschinen und Baufahrzeugen verursachten Schäden aus Unfällen abgedeckt werden sollten. Durch den überwiegenden Einsatz auf der Baustelle und der seltenen Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr werden wenige Unfälle durch Baumaschinen und Baufahrzeuge verursacht; zudem werden Schäden regelmäßig über eine Betriebshaftpflichtversicherung der Bauunternehmen abgedeckt. Vor diesem Hintergrund wurde 2007 deshalb geregelt, dass die seltenen, von versicherungsfreien Baumaschinen verur-

sachten Unfälle durch einen „Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen (Verkehrsofferhilfe)“ abgedeckt werden und somit keine Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung bestand. Diese Regelung wäre am 17. Dezember 2012 außer Kraft getreten.

Die Bauwirtschaft hat sich nun mit Erfolg dafür eingesetzt, diese Befreiung beizubehalten. In einem vom Bundestag am 28. Juni 2012 beschlossenen Gesetz wird die Befreiung von der Versicherungspflicht um weitere zwei Jahre verlängert.

Hinweis:

Es ist noch die Zustimmung des Bundesrates erforderlich. Mit der Zustimmung ist aber zu rechnen.





Einführung der E-Bilanz: Dauerhafter Bestand der Auffangpositionen

Mit der Unternehmerbeilage Betriebswirtschaft Nr. 110 im BLICKPUNKT BAU 07-08/2012 informierten wir Sie zuletzt über die Einführung der E-Bilanz. Die Bemühungen des Zentralverbands des Deutschen Baugewerbes, der sich für den dauerhaften Bestand der Auffangpositionen in der E-Bilanz eingesetzt hat, waren erfolgreich.

In einer gemeinsamen Pressemitteilung des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi), die unter der Überschrift „Die E-Bilanz kommt wie geplant – alle Erleichterungen gelten auf Dauer“ steht, bestätigen BMF und BMWi, dass

- nur die im Hauptbuch enthaltenen Bilanzposten elektronisch zu übermitteln sind und
- es dauerhaft Auffangpositionen geben wird und dass eine Streichung dieser Positionen zu einem bestimmten Stichtag nicht beabsichtigt ist.

Damit soll sichergestellt werden, dass das Buchungsverhalten der Steuerpflichtigen weitgehend unangetastet bleibt. In der Konsequenz wird es möglich sein, unter Nutzung aller zur Verfügung stehenden Auffangpositionen eine E-Bilanz zu übersenden, die in Gliederung und Umfang kaum detaillierter ist als die bisher in Papierform eingereichte Bilanz nach HGB.

Ob das auch sinnvoll ist, sollte der Unternehmer anhand der Ausführungen in der Unternehmerbeilage entscheiden. ■

Elektronische Übermittlung von Steuererklärungen

Ab dem 01.01.2013 können die Umsatzsteuer-Voranmeldung, der Antrag auf Dauerfristverlängerung, die Anmeldung der Sondervorauszahlung und die Lohnsteuer-Anmeldung nur noch auf elektronischem Weg an das Finanzamt übermittelt werden.

Für die elektronische Authentifizierung ist grundsätzlich die vorherige Registrierung im ElsterOnline-Portal erforderlich.

Das Bayerische Landesamt für Steuern empfiehlt, die dafür erforderliche Regis-

trierung bald vorzunehmen, um Wartezeiten zu vermeiden.

Eine Übergangsphase nach dem 1. Januar 2013 wird es voraussichtlich nicht geben. ■

Steuer- und Sozialversicherungsbeitragstermine Oktober bis Dezember 2012

OKTOBER		NOVEMBER		DEZEMBER	
10 (15)	Lohnsteuer Kirchenlohnsteuer Umsatzsteuer Vergnügungsteuer	12 (15)	Lohnsteuer (mtl.) Kirchenlohnsteuer (mtl.) Umsatzsteuer (mtl.) Vergnügungsteuer	10 (13)	Einkommensteuer Kirchensteuer der veranlagten § 13a-Landwirte: ESt, KiESt Körperschaftsteuer Lohnsteuer (mtl.) Kirchenlohnsteuer (mtl.) Umsatzsteuer (mtl.) Vergnügungsteuer
15 (18)	Feuerschutzsteuer Versicherungsteuer	15 (19)	Feuerschutzsteuer (mtl.) Gewerbesteuer Grundsteuer Versicherungsteuer (mtl.)	17 (20)	Feuerschutzsteuer (mtl.) Versicherungsteuer (mtl.)
25 (29)*	Sozialversicherungs- beitrag	26 (28)	Sozialversicherungs- beitrag	19 (21)	Sozialversicherungs- beitrag

Bei verspäteter Steuerzahlung (bis zu 3 Tagen) werden keine Zuschläge erhoben (§ 240 Abs. 3 AO).

Diese Schonfrist gilt nicht für Barzahlungen und Zahlung per Scheck!

(Scheck muss spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen)

Die Zahlen in Klammern benennen den letzten Tag der Schonfrist für Steuerzahlungen.

Bei den mit * gekennzeichneten Zahlen können sich durch regionale Feiertage Abweichungen ergeben.



www.lbb-bayern.de

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung-online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!



Bürgenhaftung von Bauträgern nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz

Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) haften auch Bauträger, die keine eigenen Bauarbeitnehmer beschäftigen, nach § 14 AEntG wie Bürgen für Urlaubskassenbeiträge.

Seit langem war umstritten, ob von der Haftungsregelung des früheren § 1 a AEntG (jetzt § 14 AEntG) auch Bauträgergesellschaften, die Bauwerke zunächst auf eigene Rechnung erstellen, um sie dann an Dritte zu veräußern, erfasst werden. Über diese Rechtsfrage hatte jetzt erstmals das Bundesarbeitsgericht in einem von der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) geführten Rechtsstreit zu entscheiden.

Der Beklagte dieses Rechtsstreits betreibt ein Bauträgerunternehmen, das keine eigenen Bauarbeitnehmer beschäftigt. Mit der Ausführung der Bauarbeiten wurde ein Bauunternehmen beauftragt, das wiederum für die Rohbauarbeiten ein polnisches Bauunternehmen als Nachunternehmer beauftragte. Für die von diesem polnischen Nachunternehmer nicht abgeführten Urlaubskassenbeiträge wurde der Bauträger von der ULAK in Anspruch genommen. Die Klage der ULAK führte erst in der dritten Instanz zum Erfolg.

Der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 16. Mai 2012 (10 AZR 190/11) können die folgenden **Leitsätze** entnommen werden:

1. Nach der Gesetzesbegründung sollte mit § 1 a AEntG a.F. eine Haftung des Generalunternehmers eingeführt werden; dieser soll darauf achten, dass seine Subunternehmer die zwingenden gesetzlichen Arbeitsbedingungen einhalten.
2. Der Gesetzgeber wollte damit nicht jeden Unternehmer, der eine Bauleistung in Auftrag gibt, in den Geltungs-

bereich der Bürgenhaftung einbeziehen.

3. Privatleute oder Unternehmer, die lediglich als Bauherren eine Bauleistung in Auftrag geben und keine eigenen Bauarbeitnehmer beschäftigen und auch keine Subunternehmen beauftragen, fallen nicht in den Geltungsbereich des § 1 a AEntG.
4. Bauträger sind dagegen nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung als Unternehmen im Sinne des § 1 a AEntG und nicht als bloße Bauherren anzusehen.
5. Da dem Bauträger der wirtschaftliche Vorteil der Beauftragung von Nachunternehmern zu Gute kommt und er den Vorteil von Subunternehmerketten für seine gewerbsmäßige Tätigkeit nutzt, greift auch bei ihm der präventive Zweck des § 1 a AEntG, den Hauptunternehmer zu veranlassen, bei der Vergabe von Aufträgen an Nachunternehmer auf deren Zuverlässigkeit zu achten, ein. Damit ist seine Situation derjenigen des Generalunternehmers deutlich angenähert.

Mit dieser Entscheidung hat das Bundesarbeitsgericht seine bisher einschränkende Definition des Begriffes „Unternehmer“ im Sinne des § 1 a AEntG bzw. § 14 AEntG teilweise aufgegeben. Nach wie vor werden aber wegen fehlender Unternehmereigenschaft Privatpersonen, die Werk- oder Dienstleistungen in Auftrag geben, sowie die öffentliche Hand (Bund, Länder und Gemeinden) von der Bürgenhaftung nicht erfasst. ■

Pauschalabgeltung von Überstunden zulässig?

Fehlt eine wirksame Vergütungsregelung, so ist der Arbeitgeber gemäß § 612 Abs. 1 BGB verpflichtet, geleistete Mehrarbeit zu vergüten, wenn diese den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Eine entsprechende Vergütungserwartung ist regelmäßig dann gegeben, wenn der Arbeitnehmer kein „herausgehobenes“ Entgelt bezieht.

Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) besteht bei einer unwirksamen Vereinbarung von pauschal abzugeltender Mehrarbeit u.a. dann ein Vergütungsanspruch, wenn dem Arbeitnehmer kein herausgehobenes Entgelt gezahlt wird. Von diesem Fall soll regelmäßig dann ausgegangen werden können, wenn das Entgelt die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht überschreitet.

Dem Urteil des BAG vom 22. Februar 2012 (5 AZR 765/10) lag der folgende Sachverhalt zu Grunde:

Der Kläger war bei der Beklagten als Lagerleiter gegen ein monatliches Bruttoentgelt von 1.800,00 € beschäftigt. In dem von der Beklagten ausformulierten Arbeitsvertrag wurde eine wöchentliche Arbeitszeit von 42 Arbeitsstunden vereinbart. Der Arbeitnehmer sollte bei betrieb-

lichen Erfordernissen auch zur Mehrarbeit sowie Sonntags- und Feiertagsarbeit verpflichtet sein, wobei er für die Über- und Mehrarbeit keine weitergehende Vergütung erhalten sollte. Aufgrund einer mündlichen Vereinbarung gewährte die Beklagte dem Kläger schließlich für die in der Zeit von 18:00 Uhr bis 6:00 Uhr geleisteten Arbeitsstunden einen „Nachzuschlag“ in Höhe von 25 % des Stundenlohnes.

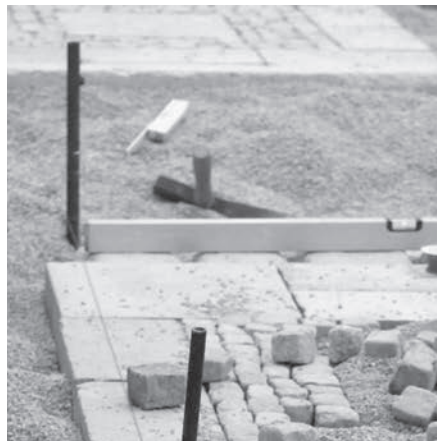
Der Arbeitnehmer machte gerichtlich die Vergütung von 968 geleisteten Überstunden geltend.

Das Arbeitsgericht wies die Klage ab; das Landesarbeitsgericht gab der Klage in voller Höhe (9.534,80 € brutto) für die im Zeitraum 2006 bis 2008 geleisteten Überstunden statt. Die Revision der Beklagten war nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts unbegründet.

Das Urteil hat folgende praktische Auswirkungen:

Das vorliegende Urteil stellt nunmehr klar, dass insbesondere „Besserverdienende“ eine Vergütung von Überstunden generell nicht beanspruchen können. Als „Besserverdienende“ gelten regelmäßig Personen, die die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (2012: 67.200,00 € jährlich (WEST) bzw. 57.600,00 € jährlich (OST)) überschreiten.

Wurde die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, muss eine „übliche Vergütung“ gezahlt werden. Üblich ist die in gleichen oder ähnlichen Gewerben oder Berufen am gleichen Ort für vergleichbare Tätigkeiten unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers gezahlte Vergütung. Für Arbeitnehmer ist im Regelfall die tarifliche Vergütung als die übliche Vergütung anzusehen. ■





KfW-Förderprogramme – Ein gutes Geschäft für den Staat

Im Rahmen der Evaluierung der KfW-Förderprogramme zur Energieeffizienz und Gebäudesanierung 2011 wurde die Wirksamkeit der Förderprogramme untersucht. Die KfW kommt zu dem Ergebnis, dass die von den KfW-Förderprogrammen angestoßenen Investitionen zu einem Drittel an den Staat über Steuermehreinnahmen zurückfließen.

Im Programm „Energieeffizient Sanieren“ 2011 wurden von der KfW rund 60.000 Förderzusagen gemeldet. Mit einem geplanten Zuschussvolumen von 51,5 Mio. Euro und einem geplanten Kreditvolumen von 2,8 Mrd. Euro sollten rund 180.700 Wohneinheiten saniert werden, wobei sich das geplante Investitionsvolumen für energetisch relevante Investitionen zum Zeitpunkt der Kreditzusage auf rund 3,9 Mrd. Euro belief.

Für die Abschätzung der Beschäftigungseffekte wurde eine Annahme getroffen, in welche Wirtschaftsbereiche diese Investitionsmittel fließen. Der Evaluationsbericht geht von einer Aufteilung in 80 % = 3,1 Mrd. Euro für Bauinstallations- und sonstige Bauarbeiten (Ausbaugewerbe) und 20 % = 0,8 Mrd. Euro für Bauplanungs- und Bauleitungsaufgaben unterstellt (jeweils brutto, d.h. inkl. Mehrwertsteuer) aus. Das Bauhauptgewerbe kommt demnach hier nur verschwindend zum Einsatz und wird nicht berücksichtigt.

Nach Studienergebnissen liegen die Beschäftigungseffekte auf das Ausbaugewerbe und die Bauplanung/-leitung bezogen auf 1 Mrd. Euro Investitionsvolumen bei netto 13.500 Personenjahren (PJ). Bezogen auf das in 2011 ausgelöste Investitionsvolumen wurde ein Gesamtbeschäftigungseffekt von 52.000 PJ erzielt. Mit dem Investitionsvolumen von ca. 3,9 Mrd. Euro fließen rund 0,6 Mrd. Euro in Form von Mehrwertsteuer direkt an den Staat zurück. Bezieht man abhängige Vorleistungen ein, so werden zudem 0,7 Mrd. Euro an Lohn- und Einkommenssteuer generiert. Insgesamt fließen daher ca. 1,3 Mrd. Euro aus der Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen über das KfW-Programm an den Staat zurück (ohne Berücksichtigung SV Abgaben).

Die im Förderprogramm „Energieeffizient Bauen“ 2011 geförderten Maßnahmen haben einen Gesamtbeschäftigungseffekt von 199.000 PJ. Der Beschäftigungseffekt der geförderten Neubauten ist damit im Jahr 2011 fast viermal so groß wie der Effekt, der im Programm „Energieeffizient Sanieren“ geförderten Maßnahmen mit 52.000 PJ. Bei diesem Vergleich ist zu beachten, dass es sich im Programm „Energieeffizient Bauen“ bei den Investitionskosten, die dieser Betrachtung zu Grunde gelegt wurden, um die Baukosten von Neubauten handelt, während im Programm „Energieeffizient Sanieren“ die Investitionskosten der energetischen Gebäudemodernisierung angesetzt wurden.

Das untersuchte Förderprogramm „Energieeffizient Bauen“ weist insgesamt ein Investitionsvolumen von ca. 14,5 Mrd. Euro auf. D. h., davon sind rund 2,3 Mrd. Euro in Form von Mehrwertsteuer direkt an den Staat zurückgefließen. An Lohn- und Einkommenssteuer sind zudem ca. 2,7 Mrd. Euro generiert worden. Insgesamt sind demnach ca. 5 Mrd. Euro in die staatlichen Kassen zurückgefließen. Dies entspricht wiederum ca. einem Drittel des ausgelösten Investitionsvolumens. Auch wenn die Hebelwirkung zwischen Programmkosten und Investitionsvolumen im Bereich Bauen nicht vorliegen, ist erkennbar, dass auch hier die Programmkosten deutlich überkompensiert sein dürften.

Der komplette Evaluationsbericht kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Sabine Hauer, unter hauer@lbb-bayern.de, angefordert werden.

Entwicklung der Baumaterialpreise

Die nachfolgende Übersicht enthält auszugsweise wichtige vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Preismessziffern für Baumaterialien im Bereich der Metallerzeugnisse.

Damit soll ein Überblick über die Entwicklung dieser Kosten in der jüngsten Vergangenheit vermittelt werden.

Auch wenn diese Zahlen für abzugebende Angebote nicht unmittelbar verwendet werden können, bieten sie doch

– je nach Einzelfall – brauchbare Anhaltspunkte.

	INDEX 2005 = 100			VERÄND. IN % JULI 2012 GEGENÜBER JULI 2011
	MAI 2012	JUNI 2012	JULI 2012	
Metalle	125,7	125,0	124,3	– 4,8
Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	115,5	114,2	112,4	– 6,4
Warmgewalzte Flach- und Langerzeugnisse Walzdraht, Betonstahl, warmgewalzte und geschweißte Profile	114,7	113,0	110,7	– 7,4
Bandstahl mit einer Breite v. weniger als 600 mm	122,7	120,2	118,7	– 5,3
Breitflachstahl, Quattroblech	115,7	114,3	114,7	– 8,8
Betonstahl Stäbe, warmgewalzt	152,1	150,8	141,3	– 9,9
Stab- und Flachstahl (warmgewalzt) aus ungeliertem Qualitätsstahl	108,9	108,9	108,7	4,0
Stab- und Flachstahl (warmgewalzt) aus nichtrostendem o. a. legiertem Stahl	118,5	118,5	117,8	– 4,9
Schwere Profile, Formstahl (ohne Breitflansch- träger) aus unlegiertem Stahl, 80 mm u. m.	104,3	102,5	102,7	– 3,1
Schwere Profile, Breitflanschträger, aus unlegiertem Stahl, 80 mm u. m.	102,4	101,3	97,6	– 5,8
Kaltgewalzte und oberflächenveredelte Flach- erzeugnisse, mit einer Breite von 600 mm o. m.	117,0	115,8	114,4	– 5,1
Kaltgewalztes Blech in Rollen o. Tafeln, mit einer Breite von 600 mm oder mehr aus unleg. Stahl	108,9	106,7	105,5	– 6,1
Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl	119,1	120,1	118,3	– 0,5
Rohre und Hohlprofile aus Eisen oder Stahl	135,3	136,4	133,2	– 0,5
NE-Metalle und Halbzeug daraus	158,5	157,6	158,6	– 5,6
Halbzeug aus Kupfer und Kupferlegierungen	174,4	170,3	174,8	– 5,9
Gießereierzeugnisse	113,3	113,3	113,2	– 0,4
Teile aus nicht verformbaren Gusseisen	112,1	112,1	112,1	0,7

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Maschinen für die Bauwirtschaft

Das Statistische Bundesamt hat den Erzeugerpreisindex für Baumaschinen mitgeteilt. Das Basisjahr ist das Jahr 2005 (2005 = 100 %).

ZEITRAUM	INDEX (OHNE MWST.)	
	2005 = 100 ¹⁾	in % zum Vorjahr
JD 1994	91,1	0,4
JD 1995	92,5	1,5
JD 1996	93,4	1,0
JD 1997	93,4	0,0
JD 1998	93,5	0,1
JD 1999	94,6	1,2
JD 2000	95,0	0,4
JD 2001	95,9	0,9
JD 2002	96,7	0,8
JD 2003	96,5	-0,2
JD 2004	97,6	1,1
JD 2005	100,0	2,5
JD 2006	101,4	1,4
JD 2007	102,8	1,4
JD 2008	105,4	2,5
JD 2009	108,8	3,2
JD 2010	109,7	0,8
JD 2011	111,5	1,6

ZEITRAUM	INDEX (OHNE MWST.)	
	2005 = 100 ¹⁾	in % zum Vorjahr
2012		
Januar	113,4	2,3
Februar	113,8	2,4
März	113,8	2,5
April	115,6	3,8
Mai	115,6	3,8
Juni	115,7	3,9
Juli	115,7	3,6

¹⁾ Werte nach neuer Systematik des Statistischen Bundesamtes mit Basisjahr 2005 = 100

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Baurechenzentrum veranstaltet 4. Mittelstandsforum „Marketing und Vertrieb im Bauunternehmen“

Das Baurechenzentrum (BRZ) veranstaltet am 23. und 24. November 2012 in München ein Mittelstandsforum.

Marketing ist ein in der Baubranche noch vielfach unterschätztes Thema. Verstanden als ganzheitlicher strategischer Ansatz zur Marktbearbeitung ist Marketing vor allem eine kundenorientierte Führungsphilosophie zur langfristigen Sicherung des Unternehmenserfolgs.

Die Potenziale eines planmäßigen Markenaufbaus werden in der Praxis häufig auf ‚Werbung‘ reduziert und zu wenig genutzt. Eine gelebte Marketingstrategie bietet neue Ansätze in einem aktiv geführten, strategischen Vertriebsprozess und damit enorme Chancen für die erfolgreiche Auftragsbeschaffung.

Aber wie lässt sich Marketing im Bauunternehmen gewinnbringend einsetzen und organisieren? Welcher Mix an Marketinginstrumenten bietet sich an? Wie schaffe ich es, durch konsequente Vertriebsarbeit an diejenigen Aufträge heranzukommen, die für mich tatsächlich erfolversprechend sind?

Dies sind einige der Fragen, deren Beantwortung Sie auf dem 4. BRZ-Mittelstandsforum in München ein gutes Stück näher kommen! Es erwarten Sie inspirierende Vorträge, lebhaft Diskussionen und vor allem: Erkenntnisse mit unmittelbarem Bezug zur Praxis.

Programm, Anmeldung und weitere Informationen

unter
<http://forum2012.brz.de>

Teilnahmegebühren:
1.100,- EUR zzgl. MwSt

ZDB-Broschüre – Ermittlung lohnbasierter Kalkulationsansätze im Baugewerbe – neu aufgelegt

Berechnungsschemata für Stundenverrechnungssätze und Erläuterungen zu den Vergabeformblättern 221, 222 und 223

Das ZDB hat die Broschüre „lohnbasierter Kalkulationsansätze im Baugewerbe“ herausgegeben. Diese Broschüre enthält insbesondere die Schemata zur Ermittlung der Stundenverrechnungssätze für Spezialfacharbeiter, gewerbliche Auszubildende, für Poliere und Angestellte.

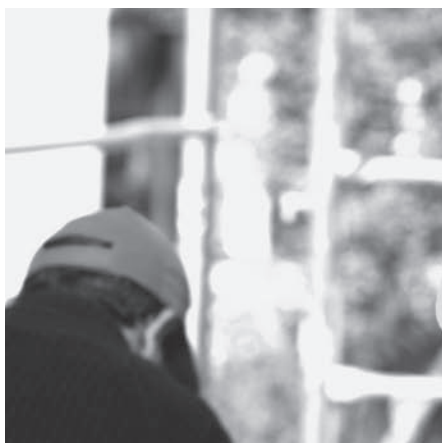
Den Rechenweg genau kennen, auf dem die Kalkulationsansätze individuell aus dem Rechnungswesen heraus entwickelt

werden können, ist unabdingbar um langfristig erfolgreich am Markt zu agieren.

Neben dem Thema „Abrechnung von Stundenlohnarbeiten“ gibt es immer wieder auch Fragen zur Ermittlung des Verrechnungslohnes im Zusammenhang mit der Kalkulation und dem Ausfüllen der Formblätter 221, 222 und 223 (ehemals „EBF-Preis“). Daher wird auch dieser Bereich näher betrachtet.

Hinweis:

Die Broschüre kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer, unter hauer@lbb-bayern.de, kostenfrei angefordert werden.



Neue Frostzonenkarte für Deutschland

Die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) hat eine aktuelle Karte zur Einteilung der Bundesrepublik Deutschland in drei Frosteinwirkungszonen vorgelegt.

Frost kann Schäden an Straßen und Bauwerken verursachen. Der Straßenoberbau wird daher in Abhängigkeit von der statistischen Frosteinwirkung dimensioniert. Auch in den anderen Gewerken sind die Frosteinwirkungszonen von Bedeutung.

Die Bundesrepublik Deutschland ist aufgrund großräumiger Klimaunterschiede in drei Frosteinwirkungszonen gegliedert, die unterschiedliche Vorgaben für die Dimensionierung eines frostsicheren Straßenoberbaus erfordern. Die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) hat jetzt eine aktuelle Karte vorgelegt. Die neue Frostzonenkarte ist im Bereich des Straßenbaus in Verbindung mit den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012, anzuwenden.

Die bisherige Frostzonenkarte basierte auf der Verteilung der maximalen Frostindizes im sehr strengen Winter 1962/63.

Für die neue Karte der Frosteinwirkungszonen wurden die 30-jährigen Wiederkehrwerte der maximalen Frostindizes ermittelt. Die Temperaturverteilung ist damit statistisch besser abgesichert und von Extremwetterlagen entkoppelt. Datengrundlage für die Ermittlung dieser Wiederkehrwerte sind die Tage mit negativen Temperaturen an 221 Wetterstationen in den Wintern 1955 bis 2004. Die Berechnung der Frostindizes erfolgte auf der Basis eines 1-km²-Rasters unter Berücksichtigung der geografischen Lage, der Höhe über dem Meeresspiegel und der Lage zum Meer. Der Bebauungseinfluss ist statistisch nicht signifikant und blieb daher unberücksichtigt.

Die neue Frostzonenkarte für Deutschland finden Sie unter www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Bautechnik“.

Technische Beratung optimiert

Die technische Beratung des Bayerischen Baugewerbes wurde optimiert. Unter einer zentralen Rufnummer sowie E-Mail-Adresse und einer Internetadresse erfolgt künftig die gesamte bautechnische Beratung des Bayerischen Baugewerbes.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Flyer „Beratungsservice Bautechnik“, der dieser BLICKPUNKT BAU-Ausgabe beiliegt.

Neue VOB Teil C

Im September wurden zahlreiche DIN-Normen der VOB Teil C geändert. Der folgende Artikel informiert über wichtige Änderungen der DIN 18299 und die für das Baugewerbe relevanten Normen der DIN 18300 bis DIN 18459.

In die Allgemeinen Regelungen für Bauarbeiten jeder Art – DIN 18299 – wurden Begriffsbestimmungen zu den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für alle Bauleistungen neu eingeführt:

- **Aussparungen** sind bei Bauteilen Querschnittsschwächungen, deren Tiefe kleiner oder gleich der Bauteiltiefe sein kann. Aussparungen sind bei Flächen nicht zu behandelnde bzw. nicht herzustellende Teile. Aussparungen entstehen z. B. durch Öffnungen (auch raumhoch), Durchbrüche, Durchdringungen, Nischen, Schlitz, Hohlräume, Kanäle.
- **Unterbrechungen:** Bei der Ermittlung der Längenmaße trennende, nicht zu behandelnde bzw. nicht herzustellende Abschnitte. Unterbrechungen durch Bauteile sind bei der Ermittlung der Flächenmaße trennende, nicht zu behandelnde bzw. nicht herzustellende Teilflächen geringerer Breite, z. B. Fachwerkteile, Vorlagen, Lisenen, Gesimse, Entwässerungsrinnen, Einbauten.
- **Anarbeiten:** Heranführen an begrenzende Bauteile ohne Anpassen oder Anschließen.
- **Anpassen:** Heranführen an begrenzende Bauteile durch Bearbeiten des heranzuführenden Baustoffes, so dass dieser der Geometrie des begrenzenden Bauteils folgt.
- **Anschließen:** Heranführen an begrenzende Bauteile und sicherstellen einer definierten technischen Funktion, z. B. Winddichtigkeit, Wasserdichtigkeit, Kraftschluss.
- **Das kleinste umschriebene Rechteck** ergibt sich aus dem kleinsten Rechteck, das eine Fläche beliebiger Form umschließt.

Der Abschnitt 0.1.17 wurde an die neu eingeführte ATV DIN 18323 – Kampfmittelräumarbeiten – angepasst. Damit sind die Auftraggeber gehalten, Erkun-

dungs- und gegebenenfalls Räumungsmaßnahmen hinsichtlich Kampfmittel bereits vor der Ausschreibung durchzuführen und in den Ausschreibungsunterlagen zu bestätigen.

Der Abschnitt 4.1.4 wurde an die neue Struktur im Arbeitsschutz angepasst.

In Abschnitt 4.2.4 wurden die Leistungen zur Unfallverhütung auf die Mitarbeiter anderer Unternehmen beschränkt.

In Abschnitt 4.2.14 wurde durch die sprachliche Vereinfachung klarstellt, dass alle Leistungen zum Schutz bei vorzeitiger Benutzung durch den AG besondere Leistungen sind.

Umstellung der VOB/C auf Eurocodes

Aufgrund der bauaufsichtlichen Einführung zum 01.07.2012 sollten diese Regelungen auch in der VOB Einzug nehmen. Da aber nicht alle Eurocode-Teile rechtzeitig fertig wurden, konnte die Anpassung nur teilweise vorgenommen werden.

In der VOB 2012 sind in den nachfolgenden ATV die Normenverweise auf Eurocodes umgestellt:

ATV DIN 18300	Erdarbeiten
ATV DIN 18301	Bohrarbeiten
ATV DIN 18303	Verbauarbeiten
ATV DIN 18304	Ramm-, Rüttel- und Pressarbeiten
ATV DIN 18309	Einpressarbeiten
ATV DIN 18311	Nassbaggerarbeiten
ATV DIN 18312	Untertagebauarbeiten
ATV DIN 18313	Schlitzwandarbeiten mit stützenden Flüssigkeiten

ATV DIN 18319	Rohrvortriebsarbeiten
ATV DIN 18321	Düsenstrahlarbeiten
ATV DIN 18331	Betonarbeiten
ATV DIN 18332	Naturwerksteinarbeiten
ATV DIN 18339	Klempnerarbeiten
ATV DIN 18345	Wärmedämmverbundsysteme
ATV DIN 18358	Rollladenarbeiten
ATV DIN 18361	Verglasungsarbeiten
ATV DIN 18382	Nieder- und Mittelspannungsarbeiten bis 36 kV
ATV DIN 18359	Abbruch- und Rückbauarbeiten

In der VOB 2012 sind in den nachfolgenden ATV die Normenverweise auf Eurocodes **noch nicht** umgestellt:

ATV DIN 18330	Maurerarbeiten
ATV DIN 18333	Betonwerksteinarbeiten
ATV DIN 18334	Zimmer- und Holzbauarbeiten
ATV DIN 18335	Stahlbauarbeiten
ATV DIN 18351	Vorgehängte hinterlüftete Fassaden
ATV DIN 18360	Metallbauarbeiten
ATV DIN 18364	Korrosionsschutzarbeiten an Stahlbauten



Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse – im Handwerk bislang weniger als 700 Anträge

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) hat über die Ergebnisse der ersten handwerksinternen Statistikerhebung zu den Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren nach §§ 40 a, 50 b HwO informiert.

In BLICKPUNKT BAU 02/2012 hatten wir über das Berufsqualifikationsgesetz (BQFG) berichtet. Es sieht im Wesentlichen vor, dass Mitbürger mit Migrationshintergrund auf Antrag innerhalb von drei Monaten die Gleichwertigkeit eines im Ausland erworbenen Berufsabschlusses bescheinigt bekommen.

Die Handwerkskammern haben in den Monaten Mai bis Juli rund 3.460 Anfragende zu den neuen Verfahren beraten. Im bundesweiten Durchschnitt führt jedoch nur jeder fünfte Beratungsfall zu einem Antrag, wobei das Verhältnis zwischen Beratungsfällen und Anträgen regional sehr unterschiedlich ausfällt.

Viele Anerkennungsinteressierte können offensichtlich auf alternative Verfahrensoptionen verwiesen werden oder verzichten aus sonstigen Gründen auf das

Verfahren. Hier wird deutlich, dass ein hohes Beratungsinteresse besteht.

Herkunftsländer der ausländischen Qualifikationen

Die bereits nach dem ersten Monat festgestellte Konzentration der Verfahren auf Qualifikationen aus bestimmten Herkunftsländern hat sich verstetigt. Berufsqualifikationen aus Polen und aus der Türkei sind mit Abstand am häufigsten vertreten. Das Spektrum der Herkunftsländer in Einzelanträgen ist insgesamt allerdings sehr breit. Bislang sind Anträge mit Berufsqualifikationen aus 58 Herkunftsländern gestellt worden. Dies mache deutlich, mit welchem hohen Aufwand der Recherche zu ausländischen Bildungssystemen und -abschlüssen die neuen Verfahren für die Handwerkskammern verbunden sind.



Referenzqualifikationen

Bei den deutschen Referenzqualifikationen zeichnet sich eine starke Konzentration auf die Berufe Elektrotechniker, Kfz-Mechatroniker und Friseur ab.

Der aktuelle Stand für die Bauberufe ist der nebenstehenden Tabelle zu entnehmen.

Entscheidungen

Von den 686 bisher gestellten Anträgen sind 88 bereits beschieden worden: Gut 50 % der Anträge führten zu einer vollen Gleichwertigkeit, knapp 40 % der Antragsteller erhielten eine teilweise Gleichwertigkeitsbescheinigung, und weniger als 10 % der Anträge hätten abgelehnt werden müssen. Ob sich die Erfolgsquoten in dieser Art und Weise fortsetzen werden ist unsicher. Es muss berücksichtigt werden, dass es sich bei den Fällen,

REFERENZQUALIFIKATIONEN	MEISTER	GESELLE
Mauerer und Betonbauer	10	23
Zimmerer	2	4
Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer	0	2
Stuckateur	1	1
Straßenbauer	0	1
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	0	1
Grundlage sind 686 gestellte Anträge für alle Handwerksberufe!		

die bereits in den ersten Monaten entschieden werden konnten, oftmals um gut dokumentierte Berufsqualifikationen handelt, bei denen wenig Zweifel im Hinblick auf die Bewertungsentscheidung besteht.

Das BQFG dürfte somit für das Baugewerbe keinen nennenswerten Beitrag zur Linderung des Fachkräftemangels liefern. ■



Quelle: fotolia

HOCHBAU

FACHGRUPPEN

Fundamenterder

Aus zahlreichen Anfragen und Wortmeldungen in Mitgliederveranstaltungen des Bayerischen Baugewerbes wird deutlich, dass der korrekte Einbau und die Dokumentation von Fundamenterdern in der Praxis Probleme bereiten. Die Fachgruppe Hochbau des Bayerischen Baugewerbes hat sich mit dem Fachbereich Elektrotechnik des Landesinnungsverbandes für das Bayerische Elektrohandwerk über die Zuständigkeiten und Abläufe für Planung, Ausschreibung und Angebot sowie Einbau, Prüfung und Dokumentation verständigt und wird die betroffene Fachöffentlichkeit mit einer gemeinsamen Stellungnahme hierüber informieren.

Im besonders trockenen Herbst 2011 wurden bei den üblichen Erdungswiderstandsmessungen unbefriedigende Werte gemessen. In den meisten und insbesondere in den ländlichen Regionen ist es üblich, dass der Fundamenterder vom Rohbauunternehmen eingebaut wird. Bei Großbauvorhaben, in größeren Städten bzw. in einigen Regionen Deutschlands werden Fundamenterder üblicherweise durch Elektroinstallationsunternehmen oder auf Blitzschutz und Erdungsanlagen spezialisierte Unternehmen hergestellt.

Wird der Einbau der Fundamenterder mit den Rohbauarbeiten vergeben, kann es zur Beauftragung von zwei verschiedenen Elektrofachfirmen, eine für den Fundamenterder und eine weitere für die Elektroinstallation im Haus, kommen. Das ist unbefriedigend!

Warum ist ein Fundamenterder notwendig?

Jedes Gebäude verfügt heute über weitverzweigte elektrische Netze und zahlreiche Elektrogeräte. Darüber hinaus können weitere elektrisch leitfähige Installationsnetze wie z. B. Wasserleitungen, Gasleitungen, Lüftungsleitungen vorhanden sein. Beim Auftreten von Fehlern an elektrischen Geräten oder Installationen kann ein Schutzpotenzialausgleich Schutz gegen elektrischen Schlag bieten. Durch einen in das Gebäudefundament eingelegten Fundamenterder kann der Schutzpotenzialausgleich besonders wirksam gestaltet werden.

Gemäß VDE-Richtlinie muss in allen neuen Gebäuden ein Fundamenterder nach DIN 18014 errichtet werden. Darin ist geregelt, dass die Erdungsanlage Bestandteil der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusseinrichtung ist sowie die erforderliche Dokumentation inklusiv Durchgangsmessung vor dem Betonieren des Fundaments durchgeführt werden muss.

Der Fundamenterder soll „erdfühlig“, d. h. durch Bauteil- oder Bodenfeuchtigkeit elektrisch leitend, verlegt werden. Eventuell auftretende Fehlströme können dann bis in den gewachsenen Boden abgeleitet werden.

Nach DIN 18015-1 ist deshalb bei jedem Neubau ein Fundamenterder für das Gebäude und seine Installationen vorzusehen. Die Ausführung des Fundamenterders hat nach DIN 18014 zu erfolgen.

Fundamenterder sind darüber hinaus Funktionserder für die Blitzschutzanlage, die Antennenanlage und die Telekommunikationsanlage.

Fundamenterder oder Ringerder?

Die Erdungsanlage kann nicht in das Gebäudefundament gelegt werden, wenn eine schwarze oder weiße Wanne vorhanden ist. Gleiches gilt in der Regel auch bei Perimeterdämmungen unterhalb der Bodenplatte. In diesen Fällen kann nach DIN 18014 ein Ringerder außerhalb des Bauwerkes, für den die gleichen

Anforderungen wie für den Fundamenterder gelten, eingebaut werden.

Erdungsanlagen sind Bestandteil der elektrischen Anlage!

Nach Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) ist der Anschlussnehmer gegenüber dem Netzbetreiber für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der Anschluss-sicherung (Anlage) verantwortlich. Unzulässige Rückwirkungen der elektrischen Anlage sind auszuschließen. Um dies zu gewährleisten, darf die elektrische Anlage nur nach den Vorschriften der NAV errichtet, erweitert, geändert und instandgehalten werden. Die Arbeiten dürfen außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden.

In DIN 18014 ist darüber hinaus geregelt, dass der Fundamenterder Bestandteil der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusseinrichtung (Hausanschlusskasten bzw. einer gleichwertigen Einrichtung) ist.

Aufgrund dieser Vorschriftenlage ist die in vielen Regionen Bayerns übliche Praxis, dass der Fundamenterder vom Rohbauunternehmer eingebaut wird und vom Elektroinstallationsunternehmen nachträglich durch Messung geprüft wird, in Frage gestellt.

Mit Einführung der neuen DIN 18014 im September 2007 wurden darüber hinaus die Dokumentationsanforderungen der Erdungsanlagen verschärft.

Durch die Zunahme von wasserdichten Bodenplatten und Perimeterdämmungen unterhalb der Bodenplatte und wegen der Verschärfung der EnEV werden Fundamenterder vermehrt unwirksam. Die Kenntnis der DIN 18014 ist bei vielen Bauunternehmern leider unzureichend.

Die DIN 18014 trifft keine Aussagen zur Gebäudeabdichtung!

Problematisch ist auch, dass die DIN 18014 in erster Linie vor dem Hintergrund elektrotechnischer Belange verfasst wurde. Abdichtungsprobleme wurden bei den Bilddarstellungen nicht berücksichtigt. Die in der Norm dargestellten Details

sind daher nicht ohne weitere bautechnische Detailinformationen anwendbar.

Novellierung der DIN 18014 ist in Arbeit!

Die DIN 18014 wurde letztmalig im September 2007 veröffentlicht und ist auch als technische Baubestimmung in Bayern eingeführt. Nicht zuletzt aufgrund der oben beschriebenen bautechnischen Unzulänglichkeiten ist eine Überarbeitung notwendig.

Erstmals ist nun auch ein Vertreter des Baugewerbes im Normenausschuss vertreten.

Von Seiten des Deutschen Elektrohandwerks ist der Änderungsantrag gestellt worden, dass in dem Dokumentationsformular, das Anlage zur DIN 18014 ist, das Bauunternehmen als möglicher Errichter der Erdungsanlage zukünftig gestrichen wird.

Damit würde der einzige Hinweis in den technischen Regeln entfallen, dass Bauunternehmen überhaupt Fundamentderungsanlagen errichten dürfen.



Quelle: Leitner Arnulfpark



Quelle: Leitner, Mühlpark

Haftungsrisiken für Bauunternehmen!

Für Bauunternehmer bestehen erhebliche Haftungsrisiken, wenn Sie Fundamenterdungsanlagen errichten.

Der Landesinnungsverband für das Bayerische Elektrohandwerk hat seinen Mitgliedsbetrieben empfohlen, dass sie „Bedenken anmelden“ sollen, wenn die Fundamenterdungsanlage bereits bei Auftragserteilung einbetoniert ist und sie weder eine Gelegenheit haben eine Sichtprüfung, noch den Einbau der Fundamenterdungsanlage durchzuführen. Hintergrund ist, dass die Elektroinstallationsunternehmen und insbesondere der von den Netzbetreibern zugelassene Meister dafür haften, dass die gesamte elektrotechnische Anlage – und dazu gehört auch die Fundamenterdungsanlage – den Regeln der Technik entspricht.

Durch meteorologische oder geologische Unwägbarkeiten kann die Leistungsfähigkeit einer Fundamenterdungsanlage beeinträchtigt sein.

Eine Fundamenterdungsanlage, die bei Inbetriebnahme der Elektroanlage ein gutes Messergebnis des Erdungswiderstandes gebracht hat, kann bei einer Wiederholungsprüfung, die alle 2 bis 4 Jahre nach Blitzschutz Norm (DIN EN 62305-3:2006-10) empfohlen wird, theoretisch durchfallen.

Bauunternehmen sollten sich daher auch grundsätzlich die Frage stellen, ob sie für das Funktionieren von technischen Anlagen oder Anlagenteilen, die sie in den Beton einbauen aber im weiteren Bauablauf nicht die vollständige Installation übernehmen, haften wollen.

Wie können die Probleme bei Einbau und Dokumentation von Fundamenterdern gelöst werden?

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen und der Landesinnungsverband für das Bayerische Elektrohandwerk empfehlen, dass künftig der Einbau der Fundamenterder grundsätzlich durch Elektroinstallationsunternehmen erfolgt. Wenn aus Gründen der Praktikabilität davon abgewichen werden soll und der Einbau des Fundamenterders durch das Hochbauunternehmen erfolgt, sehen die beiden Verbände hierin keinen Verstoß gegen die Handwerksordnung.

Für die Planung und Beauftragung des Fundamenterders ist der Architekt oder der beauftragte Fachplaner als Vertreter des Bauherrn zuständig. Planung und Ausschreibung müssen den Regeln der Technik entsprechen. Es ist vorgesehen, bei den Architekten und Ingenieurkammern vorstellig zu werden und darauf hin zu wirken, dass bei Ausschreibungen die Fundamenterder dem Elektrotechnikergewerbe zugeordnet werden.

Das Flussdiagramm „Ablauf der Angebots- und Auftragsbearbeitung für Fundamenterder“ gibt konkrete Handlungsanweisungen für die bayerischen Hochbau- und Elektroinstallationsunternehmen.

Jeder Betrieb muss vor dem Hintergrund seiner Fachkompetenz und den Anforderungen seines regionalen Marktes entscheiden ob die Errichtung von Fundamenterdungsanlagen zukünftig im Zuge von Rohbauwerkverträgen mit übernommen werden soll. Wenn sich ein Unternehmen entscheidet auch zukünftig

Fundamenterdungsanlagen zu errichten, muss geprüft werden, ob die vorhandene Fachkompetenz dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Gegebenenfalls sind entsprechende Weiterbildungsmaßnahmen zu ergreifen, die bereits von der Bayerischen BauAkademie angeboten werden.

Die Durchgangsmessung wird in der Bau-praxis nur von Elektroinstallationsunternehmen durchgeführt werden können. In den Fällen, in denen der Fundament-/Ringerder beim Hochbauunternehmen beauftragt ist, benötigt er für die Durchgangsmessung einen Elektromeister als Subunternehmer.

Mehraufwand bei Errichtung der Fundamenterder durch Elektroinstallationsfirmen

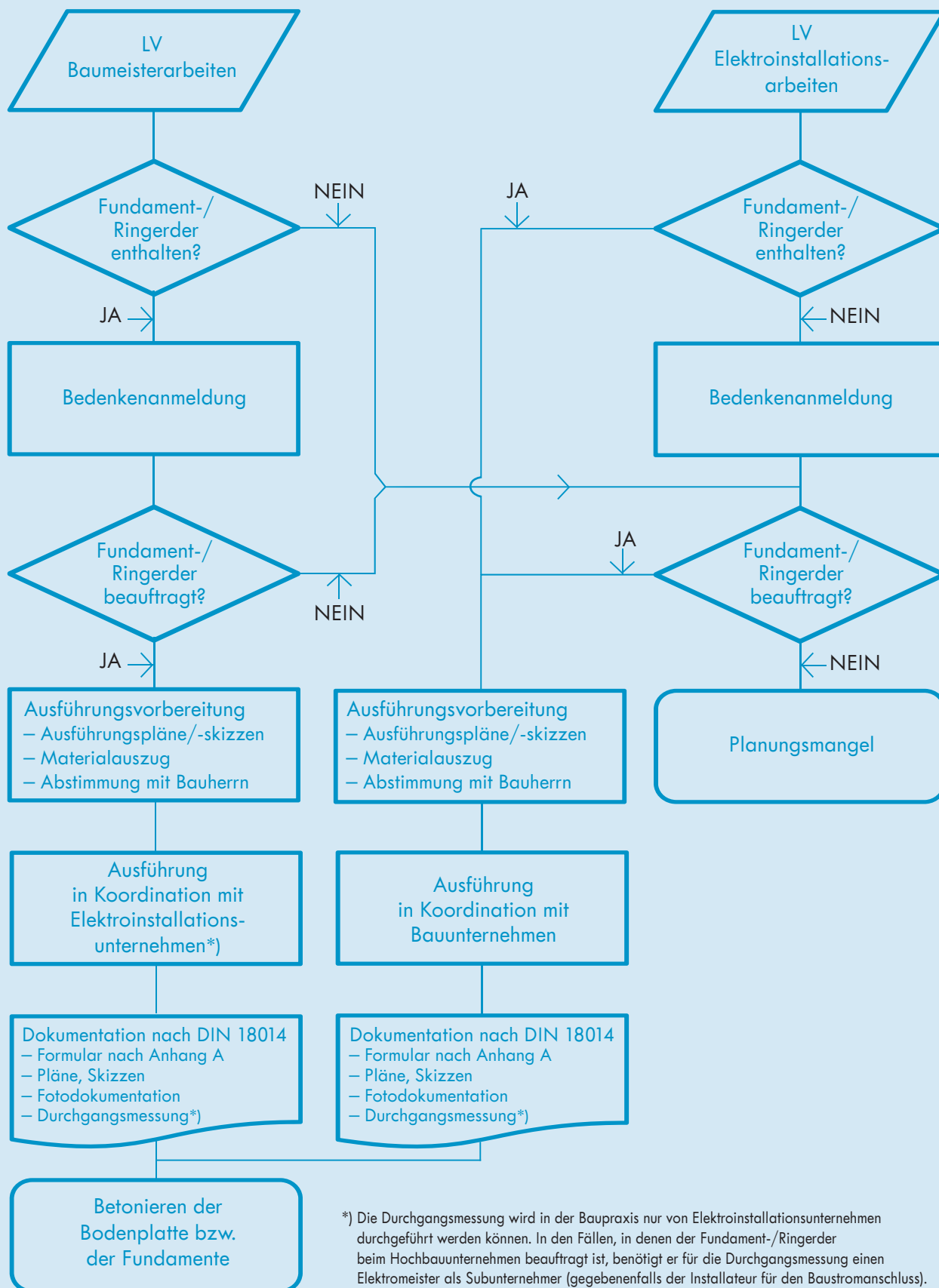
Bei kleinen Bauvorhaben (Ein- und Zweifamilienhäuser, Doppelhäuser etc.) ist davon auszugehen, dass sich die Baukosten für das Fundament einschließlich der Fundamenterdungsanlage erhöhen. Die Ursache hierfür dürfte in zusätzlich notwendigen Anfahrten des Elektroinstallationsunternehmens, zusätzlichem Koordinationssaufwand während des Einbaus der Bewehrung, in Verbindung mit sicherlich häufig auftretenden Wartezeiten bestehen.

Weitere Fachinformationen und eine Ablichtung der gemeinsamen Stellungnahme Fundamenterder finden Sie unter www.lbb-bayern.de

Ablauf der Angebots- und Auftragsbearbeitung für Fundamente

HOCHBAUUNTERNEHMEN

ELEKTROINSTALLATIONSUNTERNEHMEN



ZDB: ÖPP-Projekte im Bundesfernstraßenbau intransparent und schädlich

Mit einer gemeinsamen Pressemitteilung haben der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes und die Bundesvereinigung Mittelständischer Bauunternehmen e.V. Position zu sogenannten Öffentlich-Privaten-Partnerschaften (ÖPP) im Bundesfernstraßenbau bezogen.

In der am 17. September 2012 herausgegebenen Pressemitteilung der Spitzenverbände des Baugewerbes wird darauf hingewiesen, dass die mittelständische Bauwirtschaft bei ÖPP-Großprojekten im Bundesfernstraßenbau nahezu komplett ausgegrenzt wird. In einem gemeinsamen Brief an Bundesverkehrsminister Dr. Peter Ramsauer haben Thorsten Bode, Präsident des BVMB und Dr.-Ing. Hans-Hartwig Loewenstein, Präsident des ZDB, mit Nachdruck weitere ÖPP-Projekte im Bundesfernstraßenbau abgelehnt. Sie wiesen darauf hin, dass diese Projekte im Bundesfernstraßenbau den gewachsenen Strukturen der mittelständisch geprägten Deutschen Bauwirtschaft mit ihren vielen qualifizierten Arbeitsplätzen im Verkehrswegebau schaden.

Die Spitzenverbände des Baugewerbes machten deutlich, dass die Baubetriebe des Mittelstandes über Jahrzehnte bei Ausschreibungen im Bundesfernstraßenbau, unter anderem durch leistungsfähige Bietergemeinschaften, ihre Wettbewerbsfähigkeit unter Beweis gestellt und als

Hauptunternehmer mit eigenem Stammpersonal tausende von Autobahnkilometern mit hoher Qualität und Pünktlichkeit neu- und ausgebaut haben. Bei ÖPP bleibt dem Mittelstand dagegen oft nur die ruinöse Nachunternehmerposition bei in- und ausländischen Generalunternehmen, die als Konzessionsnehmer auftreten.

Die Erfahrung der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass die Konzessionsnehmer alle finanziellen und technischen Risiken soweit wie möglich auf die nachgeordnete Ebene der bauausführenden Unternehmen abwälzen. Es hat sich auch gezeigt, dass die erhofften Vorteile der wirtschaftlichen und effizienteren Durchführung zweifelhaft sind. Der Bundesrechnungshof hat in seinem Gutachten vom 5. Januar 2009 methodische Fehler bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung und eine fehlende transparente Darstellung zukünftiger Kosten von ÖPP für die öffentlichen Haushalte bemängelt. Auch Baden-Württemberg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen haben Zweifel an der

Wirtschaftlichkeit von ÖPP-Projekten geäußert, die dort im Rahmen der zweiten Staffel von ÖPP-Projekten im Bundesfernstraßenbau errichtet werden sollen.

ZDB und BVMB bezweifeln, ob der als Vorteil benannte frühzeitigere und schnellere Bau von Autobahnen tatsächlich eine unwirtschaftliche Realisierung von Laufzeiten von 30 Jahren rechtfertigt, zumal die mittelständische Bauwirtschaft umfangreiche Anregungen für ein besseres Baustellenmanagement und neue Wege der Fernstraßenfinanzierung gegeben habe. Das Interesse von überwiegend ausländischen Baukonzernen an ÖPP-Projekten darf deshalb nicht höher bewertet werden, als das der mittelständischen strukturierten deutschen Bauwirtschaft mit ihren einheimischen Arbeitnehmern.

Der LBB unterstützt die Position seines Spitzenverbandes ZDB ausdrücklich. ■



Aktuelle Seminare der Bayerischen BauAkademie für Betonwarenhersteller

Die Bayerische BauAkademie bietet im Dezember zwei interessante Fortbildungsveranstaltungen für Betonwarenhersteller an.

Seminar BB85 „Betonwaren“

Dieses Seminar informiert über Entwicklungen und Trends bei der Herstellung von Betonwaren. Die Teilnehmer der Veranstaltung erfahren, was man nach dem aktuellen Stand der Technik zur Herstellung von marktfähigen Betonwaren in Theorie und Praxis wissen muss.

Termin:

2-Tages-Seminar
am 5./6. Dezember 2012

Kosten: 285,— Euro

Anmeldungen und Programm
unter www.baybauakad.de

Seminar BB86 „WetCast“

Das Seminar informiert über Entwicklungen und Trends bei der Herstellung von WetCast-Produkten. Es werden Probleme und Problemlösungen bei der WetCast-Produktion und Verlegung analysiert, die Maschinenteknik für die WetCast-Fertigung erläutert und Betonkonzepte für WetCast sowie das Mischen von Feinkorn-Betonen und die Verwendung von Zusatzmitteln für moderne Betone erläutert. Tipps zum Oberflächenschutz für WetCast-Produkte runden die Veranstaltung ab.

Termin:

Freitag, 7. Dezember 2012

Kosten: 145,— Euro

Anmeldungen und Programm
unter www.baybauakad.de

Kontakt:

Bayerische BauAkademie
Ansbacherstraße 20
91555 Feuchtwangen
Telefon 0 98 52/ 9002-0
www.baybauakad.de

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2012 im Vergleich zum Vorjahr

Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

JEWELS JANUAR – JULI	2011	2012	%
	Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)		
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	126 635	128 146	1,2
	Bruttoentgeltsumme in 1000 €		
Bruttolöhne und -gehälter	1 956 429	2 021 900	3,3
	Geleistete Arbeitsstunden in 1000		
Wohnungsbau	38 493	38 236	– 0,7
Gewerblicher und industrieller Bau	22 903	24 190	1,2
davon: Hochbau	14 552	14 677	0,9
Tiefbau	9 351	9 513	1,7
Öffentlicher und Verkehrsbau	23 291	21 193	– 9,0
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	1 457	1 402	– 3,8
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	4 541	3 845	–15,3
davon: Tiefbau			
Straßenbau	8 398	8 033	– 4,3
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	8 895	7 913	–11,0
insgesamt	85 687	83 619	– 2,4
	Umsatz ohne USt. in 1000 €		
Wohnungsbau	3 399 087	3 459 033	1,8
Gewerblicher und industrieller Bau	2 954 518	3 031 645	2,6
davon: Hochbau	2 042 266	2 132 537	4,4
Tiefbau	912 252	899 108	– 1,4
Öffentlicher und Verkehrsbau	2 304 319	2 284 404	– 0,9
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	116 516	123 001	5,6
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	536 043	485 471	– 9,4
davon: Tiefbau			
Straßenbau	828 634	905 515	9,3
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	823 126	770 417	– 6,4
Baugewerblicher Umsatz	8 657 924	8 775 082	1,4

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Dienststelle Schweinfurt



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,
SCHALL- UND
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU